

Tilman Kluge  
Steinhohlstrasse 11a  
61352 Bad Homburg

per eMail an [rvs-geschaeftsstelle@rpda.hessen.de](mailto:rvs-geschaeftsstelle@rpda.hessen.de)

RegionalVers SH - GschSt  
RPDA III 31.1  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitglieder der RVS,

Ich schreibe Ihnen als Windenergienutzung halbwegs erfahrenen Bürgers (3 auch im Rechtsstreit erfolgreiche WKA Ablehnungen während der beruflichen Tätigkeit, davon 2 in einem Vorranggebiet - VRG) mit dem Willen, mich anhand der offengelegten Planungsunterlagen von deren Auswirkung in der materiellen Umsetzung ein geringstemotional beurteilungsfähiges Bild in jederlei Bedeutung des Wortes machen zu können. Diesem Ansinnen wurde bisher im Zuge der Offenlegungen aus Gründen, die die Planungsbehörde und jene, die dies goutiert haben, zu vertreten haben, nicht genügt.

## **I Regionalversammlung**

**Die RVS möge sich bitte nicht als politisches Gremium gerieren.**

Die RegVers ist, auch wenn man das angesichts ihrer Selbstdarstellung (z. B. seinerzeit die in der Sache und im Stil unmittelbare politische Reaktion v.a. der SPD auf die v. RVS-Mitgl. Schnur vorgetragene individuell fachliche Beurteilung einer TPEE-Entwurfssfassung) vermuten möchte, kein politisches Gremium, sondern ein Gremium, das mit der Aufgabe betraut ist, die Arbeit und die Arbeitsergebnisse der Planungsbehörde auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen.

## **II Abwägung**

**Eine Abwägung muß erkennen lassen, welcher Belang warum mit einer welchen Gewichtung in das Abwägungsergebnis eingeflossen ist.**

Die stufenweisen/abschichtenden Aússchlussverfahren können Abwägungen unterstützen, nicht aber ersetzen. Wie soll man eine Abwägung beurteilen, die mangels Nennung der in den einzelnen Abwägungsprozessen (was etwas anderes ist

als Ausschlussketten zu konstruieren) betroffenen Belange sich nur so nennt, aber keine ist. Zur Verhinderungsplanung aufgrund von Abwägungsfehlern vgl. auch OVG Münster v. 28.08.2008 – 8 A 2138/06, vorhg. VG Münster v. 31.03.2006 – 10 K 3475/04.

### **III Weißflächen**

**Weißflächen als zu Regel erhobene Planungselemente sind der Versuch, in ihnen verborgene VRG einer Gesamtabwägung zu entziehen- Sie sind somit entweder der Gesamtabwägung zuzuführen oder zu streichen.**

Weißflächen machen m.E. ausnahmsweise Sinn, wenn der Einzelfall tatsächlich unvorhersehbaren komplexen Umständen unterliegt. Die RVS macht diese von der Gesamtabwägung weitgehend ausgeschlossene Ausnahme aber zur unzulässigen Regel. So wird mit dem TPEE nicht nur eine vom Gesetzgeber ausdrücklich als Ausnahme von der Regel der Gesamtabwägung vorgesehene Planungsmöglichkeit mit wiederum nicht wenigstens der ohnehin dubiosen Teilabwägung zugeführten Elementen angereichert.

Selbst wenn die Weißflächen später im Verfahren einer Integration in das Gesamtwerk unter Durchführung von Offenlegungen formal als abgestimmt gelten mögen (Anlage II), so ist eine Abwägung aufgrund der weitestgehend im Umfeld festgesetzten Planungsinhalte kaum noch möglich. Damit werden später VRG „durch die kalte Küche“ realisiert, ohne daß sie der vom Gesetzgeber eigentlich vorgesehenen umfassenden Abwägung zugeführt worden wären respektive zugeführt werden können. Anders mag dies z.T. bei Weißflächen mit eher punktuell, also nicht in Radien z.T. über 10 km, wirksamen Planungsinhalten sein, die hier aber nicht zur Diskussion stehen.

### **IIIa Ausschlusswirkung**

#### **§35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greift hier nicht**

Die aktuelle Vorlage des TPEE ist aufgrund der Zahl der Weißflächen als insgesamt nicht abschließende raumordnerische Entscheidung anzusehen. Denn in dem Standorte für Windenergieanlagen darstellenden Regionalplan/TPEE sind für bestimmte Flächen noch keine Entscheidung getroffen worden und es fehlt daher an einem vollständigen schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept. Daher kann der Regionalplan die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entfalten (vgl. BVerwG v. 13.03.2003 – 4 C 3.02 im Anschl. an BVerwG v. 17. 12.2002 – 4 C 15.01 u. BVerwG v. 13.3.2003 – BVerwG 4 C 4.02.)

### **IV Landschaft**

**Die Auswirkung auf die Landschaft ist für die Bürger nachvollziehbar, gemessen an**

**einem realistisch zu erwartenden Worst Case, in Form von Sichtfelddarstellungen zu quantifizieren und qualifizieren.**

Die Vorausschau des Landschaftsbildes (LSB) bzw. seiner Beeinflussung und deren konkrete ästhetische wie soziale Auswirkung wurde nicht im bestmöglichen Maße vorgenommen, so dass potentiell Betroffenen die Grundlage für eine möglichst objektive Beurteilung verweigert wurde. Die exemplarischen „Halbmond-Sektoren“ (Anlage I) und einzelne Visualisierungen haben mit einer brauchbaren Sichtfeldanalyse nichts zu tun.

Erst ein zwar nicht absoluter Worst Case (Stand der Technik: Turmhöhe 200 m, Rotorblattlänge 106 m, d.h. Gesamthöhe 300 m), aber so doch ein eine minimierte Antragsabweichungsprognose (Anlage III) berücksichtigender Worst Case ermöglicht es Investoren, im Genehmigungsverfahren mit einem minimierten Maß an Visualisierungsaufwand planen und WKA optimiert auswählen und im jew. VRG optimiert anordnen zu können (VRG-Grenzen s.u.).

Es geht hierbei insoweit nicht um auch im LEP quasi ausgeschlossene Höhenbegrenzungen, das Gegenteil ist der Fall.

Dem Uz vorliegende Aussagen der Planungsbehörde, derlei landschaftsästhetische Analysen auf Regionalplanungsebene seien nicht zielführend, sind ganz im Gegenteil eine Projektplanungserschwerung für WKA-Investoren, also kontraproduktiv. Kontraproduktiv ist auch der für das Ende der TPEE-Gültigkeit angesetzte antiquierete Arbeits- und Erwartungswert "Gesamthöhe (Rotortip-Höhe)", der mit 200 m bereits zu Beginn der TPEE-Entwicklung technisch überholt, also ein Rückgriff in die Vergangenheit, war.

Eine realistische WKA-Höhen-Erwartung könnte auch die Schätzung der im Geltungsbereich des TPEE erwartete Energiemenge, ermittelt über Windhöflichkeit, VRG-Flächen und WKA-Höhen, erhöhen. Rechtlich ist es zulässig, dass im Rahmen der Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts für die Windenergienutzung auch die durch die danach möglichen Windenergieanlagen erzeugte Energiemenge berücksichtigt wird (BVerwG v. 20.5.2010 - 4 C 7.09).

## **V Bestimmtheitsgebot**

**Der Nutzungsumfang der VRG ist klarzustellen. Aktuell besteht statt Gebietsschärfe ein Spielraum von 100 m.**

Das grundgesetzlich vorgegebene, sich aber auch ohne dies rational als unabdingbar darstellende Bestimmtheitsgebot wird nicht eingehalten.

Dies zeigt sich an dem unbestimmten Ausnutzungslimit der Vorranggebiete. Auch wenn das Gebot planerischer Zurückhaltung berücksichtigt wird, muß allfällig klar gestellt sein, ob die WKA im vollen Rotordurchmesser die VRG-Grenzen einhalten müssen ("Zylinder-Variante" - ZV) oder ob es reicht, daß die Türme innerhalb der

VRG-Grenzen stehen ("Turm-Variante" - TV).

Regionalpläne können ihre Steuerungsfunktion auf nachgeordneten Planungsstufen nur bei hinreichender räumlicher Bestimmtheit entfalten. Die jeweilige Aussageschärfe einer Standortausweisung (übergemeindlich, gemeindescharf oder gebietsscharf) hängt davon ab, welchen Koordinierungsbedarf das Vorhaben im Hinblick auf überörtliche und damit raumbedeutsame Belange auslöst. Die gebiets-scharfe Ausweisung der Standorte greift auch nicht in unverhältnismäßiger Weise in die städtebauliche Planungshoheit der betroffenen Gemeinde ein. (vgl. auch BVerwG v. 15.05.2003 - 4 CN 9.01, BVerwG v. 04.5.1988 - 4 C 22.87).

Im übrigen ermöglicht erst eine solche Rahmensetzung (TV oder ZV) es Investoren, innerhalb der so gesetzten Limits (LSB s.o.) ihre WKA optimiert anzuordnen und frühzeitig zu projektieren.

Hierzu siehe Anlage I

A) Die zu schützenden Ausschlussflächen (TB) würden im Fall TV aufgrund einer hierdurch bewirkten faktischen Erweiterung des VRG um einen Streifen von 100 m Breite um eben die von diesem Streifen abgedeckte Fläche verringert.

B) Der Wahrhaftigkeit wegen müßten im Fall TV alle VRG um eben den v.g. Streifen v. 100 m Breite erweitert werden und so (siehe aber auch D) in die anteilige Feststellung von VRG an der Landesfläche (2%-Ziel) einfließen.

C) Aufgrund der jedoch unter A beschriebenen Nachteile der TV ist jedoch (zudem dem überwiegenden Tenor der Judikative folgend, dem Bestimmtheitsgrundsatz genügend) im TPEE die ZV zugrunde zu legen.

E) Aus C folgt, daß die VRG um alle Gebietsteile zu reduzieren sind, die unter der ZV keinesfalls genutzt werden könnten. Dies sind v.a. die s.g. "Wespentailen" (WT), wobei deren Zuschnitt exemplarisch auf eine mechanistische Arbeitsweise der Planungsbehörde schließen läßt, die mit effektiver WKA-Allokationspraxis wenig im Sinn hat. Diese Fake-Flächen dienen auch nicht dazu, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen (vgl. auch BVerwG v. 17.12.2002 - 4 CN 1.11, BVerwG v. 17.12.2002 - 4 C 15.01 3. Leitsatz, BVerwG v. 16.3.2006 - 4 BN 38.05; VGH Baden-Württemberg v. 09.06.2005 - VGH 3 S 1545/04), indem man mit ihnen den %-Anteil der VRG an der Landesfläche schönrechnet.

D) Es ist zwar unerheblich, ob Straßen (STR) aus einem VRG ausgegrenzt sind oder nicht. Jedenfalls müssen die Flächen aller VRG um die Flächen sie durchquerender Straßen (samt der Fläche der beiderseitigen Sicherheitsstreifen) reduziert werden, bevor sie prozentual (vgl. 2%-Ziel) gegen die Landesfläche bilanziert werden.

## **VI Dritte Offenlegung**

**Die Planung TPEE ist erneut insgesamt offenzulegen.**

Da sich, wie beschrieben, nach wie vor zahlreiche methodische und inhaltliche Defizite aufzeigen und der der 2. Offenlegung zugrundegelegte TPEE-Entwurf wesentlich geändert wurde und die aktuelle der RegVers als endgültige Beschlussfassung vorzulegende Arbeitsfassung offensichtlich nach wie vor geändert wird, ist die Planung erneut offenzulegen.

Man betrüge sich dabei dabei als für die Offenlegung Verantwortliche selbst wie auch die Öffentlichkeit, wollte man diese Offenlegung nur an bestimmten Elementen des TPEE festmachen, also wiederum nur einen Teil eines ohnehin rechtlich nur ausnahmsweise zulässigen Teilplanes ohne Berücksichtigung des materiell gegebenen Gesamtwirkungskomplexes von WKA isoliert abarbeiten wollen.

### Via Ad hoc Vorlagen

Jedes Mitglied der RegVers hat unbeschadet der Befassung in den Fachausschüssen die Pflicht, Beschlussvorlagen zu prüfen. Diese müssen ihnen also so rechtzeitig zugehen, dass er sie in zumutbarer Weise vor Beschlussfassung prüfen können, ansonsten ist ein auf relativ verspätet eingegangenen Unterlagen fußender Beschluss aus diesem Grund anfechtbar. Sitzungunterlagen sollen es Ihnen erlauben, sich in geeigneter Weise auf die Sitzung vorzubereiten. Welche Unterlagen erforderlich sind, ist im Einzelfall zu bestimmen. Die hier anzusprechenden Unterlagen, deren Gegenstände jeweils Ausfluss umfassender Abwägungen gewesen sein müssen. Zweifel diesseits an deren Existenz - s.o. - sind hier unerheblich. Die Kurzfristigkeit der Vorlage jüngster Veränderungen ist dafür ungeeignet, daß sich die ehrenamtlich in der RegVers aktiven Bürger ausreichend intensiv in zumutbarer Weise noch bis zum Sitzungstermin am 14.6. befassen könnten. De jure dienen solche Fristen zwar nach h. M. dem Schutz der Gremienmitglieder, aber Schnellschüsse schaden den betroffenen Bürgern im Hinblick auf die politisch sonst immer propagierte Transparenz genau so.

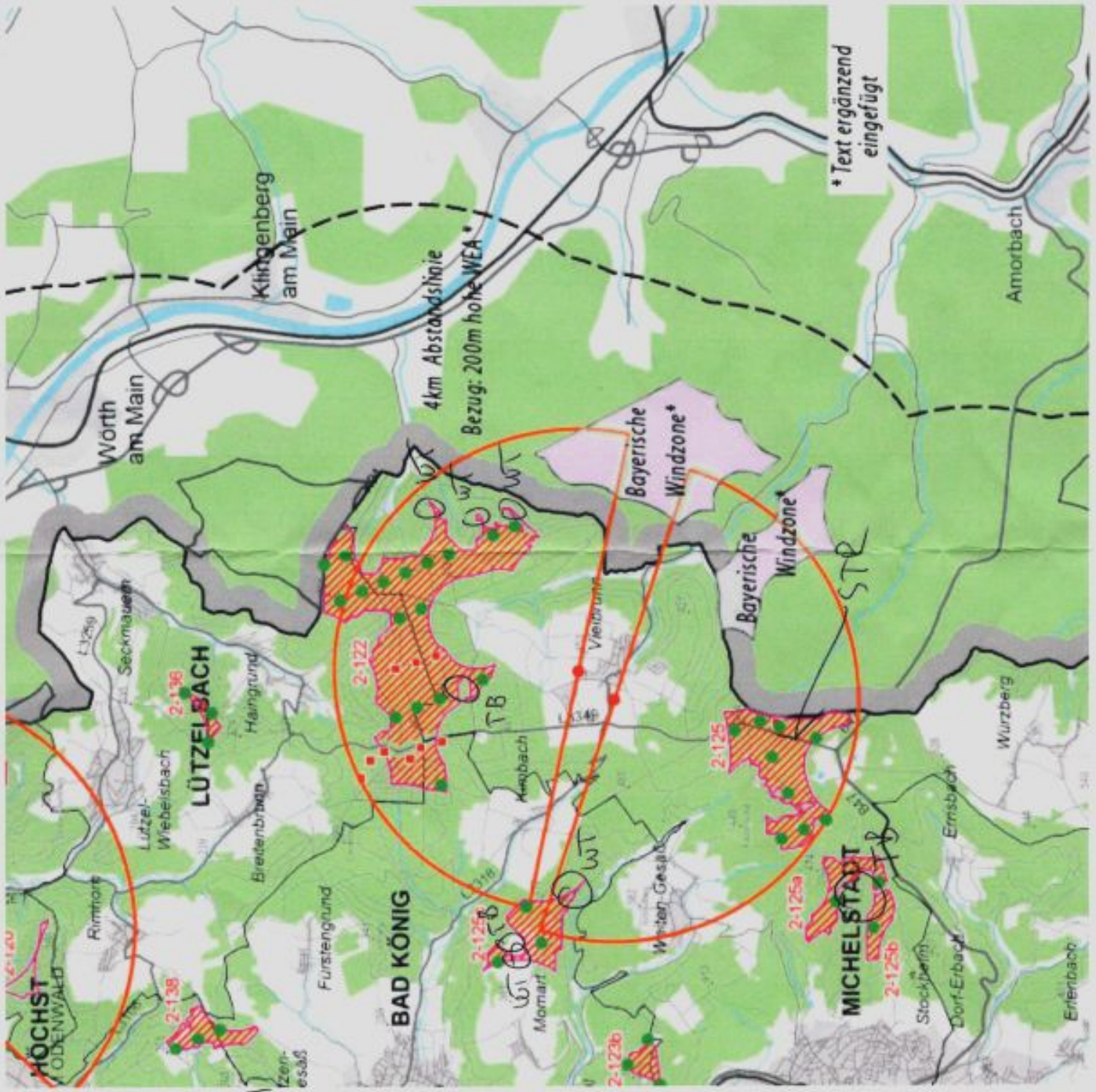
Eine Beschlussfassung über den TPEE in der vorliegenden Form wäre wegen der angesprochenen - zweifellos verschieden zu gewichtenden - Defizite, va. aber der umfangreichen Änderungen wegen ohne erneute umfassende Offenlegung rechtswidrig. Vor allem davor will ich Sie als umsichtiger Bürger bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

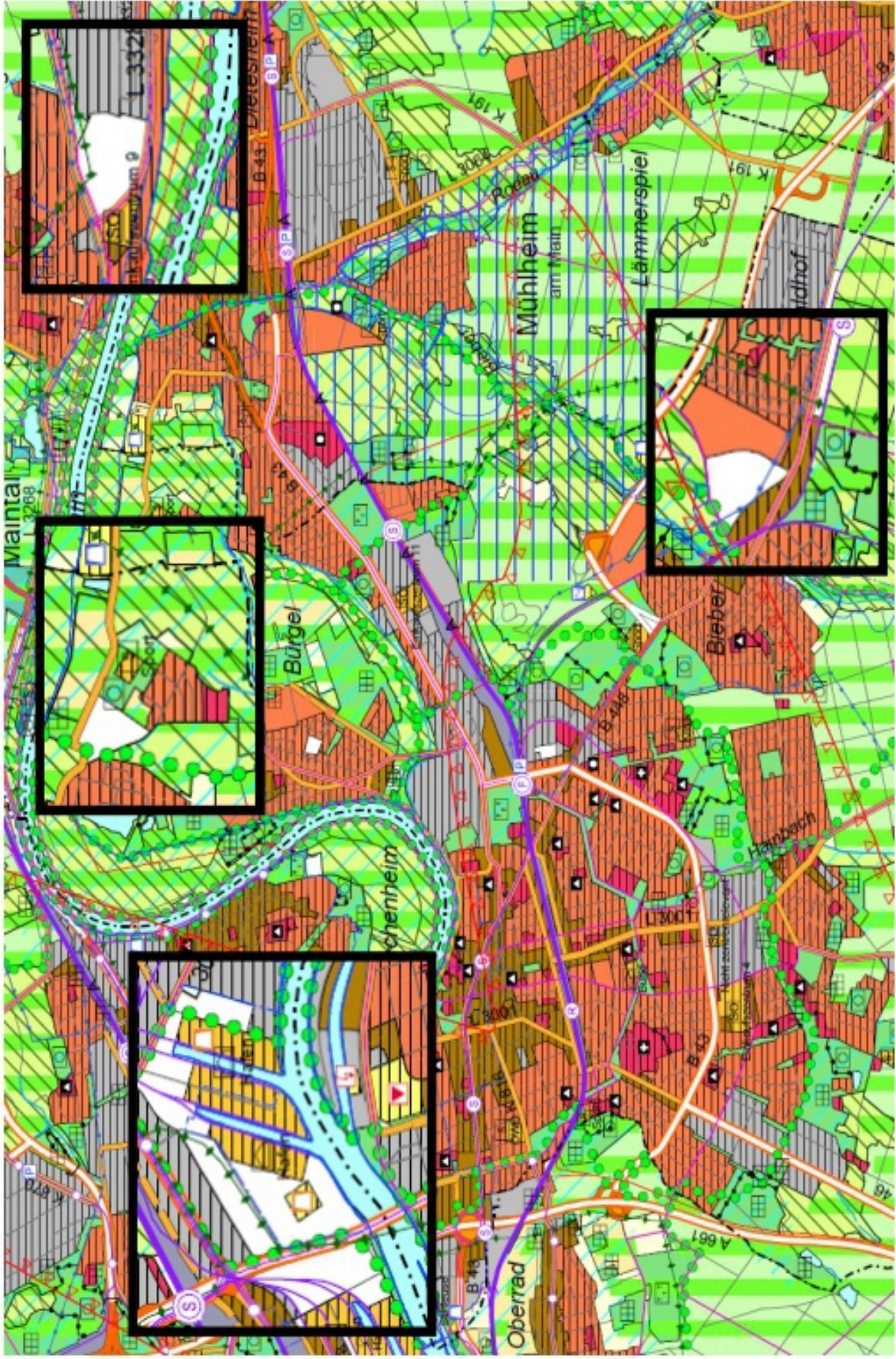
Bad Homburg am 06.6.2019



Anlage I  
 zum Antrag  
 an Bfkl.  
 Reg Vers 06.06.19

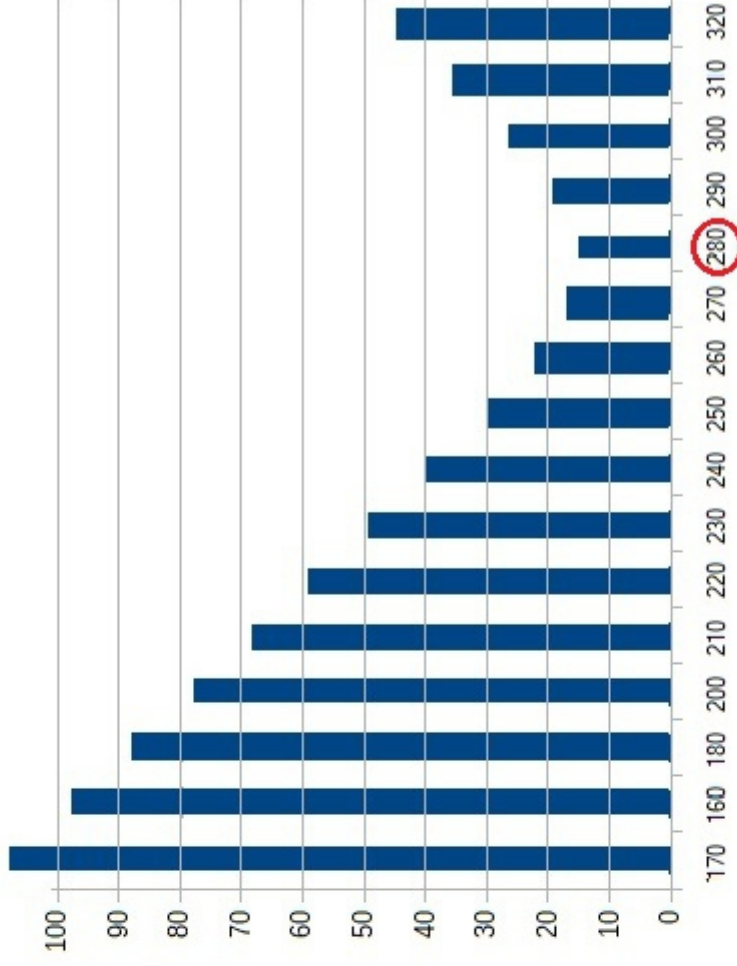
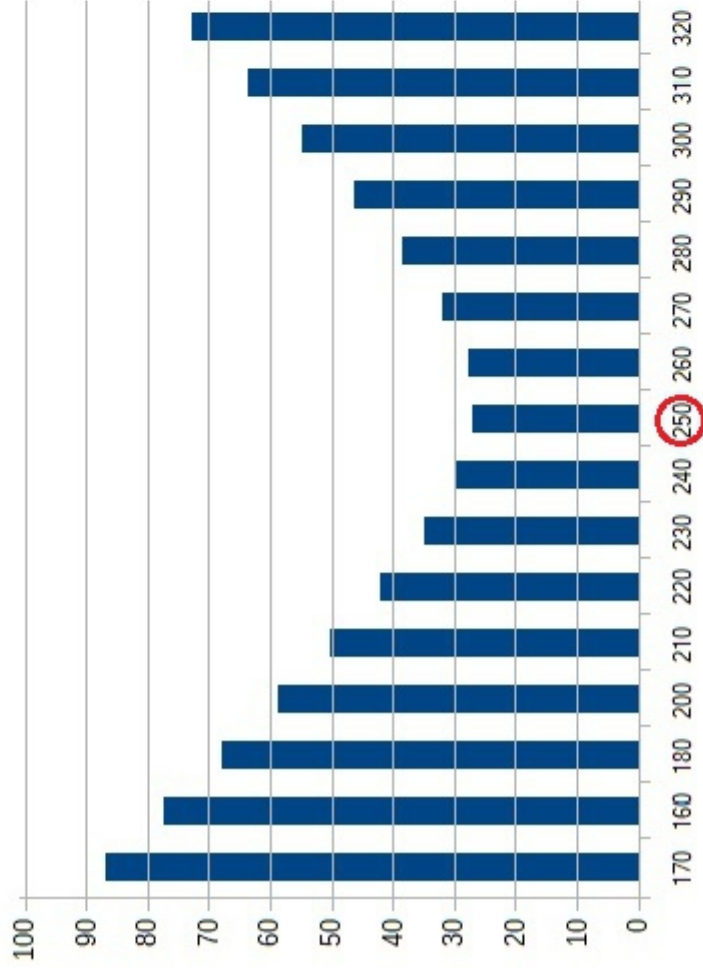








Anlage III zum Schreiben v. 06.6.2019  
 2 Beispiele für n Grundgesamtheiten von Erwartungswerten



$$\sqrt{\frac{\sum (x_1^2, \dots, x_n^2)}{n}}$$